

Anlage 1 – Mindesteinkommensgrenzen

Anlage zu den Grundsätzen zur Höhe und Staffelung der Kostenbeiträge der Eltern für die Kindertagesbetreuung
Landkreis Teltow-Fläming, Stand 01.01.2018, Einkommensgrenzen gemäß § 85 SGB XII in Verbindung mit § 90 Abs. 4 SGB VIII

						Einkommensgrenzen für Familien nach der Anzahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder:				
Region A (Blankenfelde-Mahlow, Großbeeren, Rangsdorf)						1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	
Familie bis	m ²	KdU ohne HK*	Fam.zuschl. nachfrag. P (Kind)	Grundbetrag Elternteil	Fam.zuschl. nicht getr. P.	Fam.zuschl. Geschwister	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort
mit 1 Kind	80	562,40	292,00	832,00	292,00	0,00	1.978,40			
mit 2 Kinder	90	595,80	292,00	832,00	292,00	292,00		2.303,80		
mit 3 Kinder	100	719,00	292,00	832,00	292,00	584,00			2.719,00	
mit 4 Kinder	110	790,90	292,00	832,00	292,00	876,00				3.082,90
							-194,00	-388,00	-588,00	-813,00
Einkommensgrenze ohne Kindergeld:							1.784,40	1.915,80	2.131,00	2.269,90
Region B (Mellensee, Trebbin, Zossen, Nuthe-Urstromtal)										
Familie bis	m ²	KdU ohne HK*	nachfrag.P (Kind)	Elternteil	nicht getr. P.	Geschwister				
mit 1 Kind	80	436,00	292,00	832,00	292,00	0,00	1.852,00			
mit 2 Kinder	90	505,80	292,00	832,00	292,00	292,00		2.213,80		
mit 3 Kinder	100	505,80	292,00	832,00	292,00	584,00			2.505,80	
mit 4 Kinder	110	533,50	292,00	832,00	292,00	876,00				2.825,50
							-194,00	-388,00	-588,00	-813,00
Einkommensgrenze ohne Kindergeld:							1.658,00	1.825,80	1.917,80	2.012,50
Region C (Luckenwalde, Jüterbog)										
Familie bis	m ²	KdU ohne HK*	nachfrag. P (Kind)	Elternteil	nicht getr. P.	Geschwister				
mit 1 Kind	80	447,20	292,00	832,00	292,00	0,00	1.863,20			
mit 2 Kinder	90	457,20	292,00	832,00	292,00	292,00		2.165,20		
mit 3 Kinder	100	553,00	292,00	832,00	292,00	584,00			2.553,00	
mit 4 Kinder	110	608,30	292,00	832,00	292,00	876,00				2.900,30
							-194,00	-388,00	-588,00	-813,00
Einkommensgrenze ohne Kindergeld:							1.669,20	1.777,20	1.965,00	2.087,30
Region D (Baruth/Mark, Niedergörsdorf, Dahme/Mark, Niederer Fläming)										
Familie bis	m ²	KdU ohne HK*	nachfrag. P (Kind)	Elternteil	nicht getr. P.	Geschwister				
mit 1 Kind	80	373,60	292,00	832,00	292,00	0,00	1.789,60			
mit 2 Kinder	90	432,90	292,00	832,00	292,00	292,00		2.140,90		
mit 3 Kinder	100	432,90	292,00	832,00	292,00	584,00			2.432,90	
mit 4 Kinder	110	475,00	292,00	832,00	292,00	876,00				2.767,00
							-194,00	-388,00	-588,00	-813,00
Einkommensgrenze ohne Kindergeld:							1.595,60	1.752,90	1.844,90	1.954,00

Die Werte der Kosten der Unterkunft (KdU) ergeben sich aus den Richtlinien des Landkreises Teltow-Fläming

Legende: * KdU entspricht Bruttokaltmiete incl. kalte Kosten ohne Heizkosten/Warmwasser zum Unterkunftsbedarf für Familien mit 1 Kind oder mehr.

Fam.zuschl.	= Familienzuschlag
nachfrag.P (Kind)	= nachfragende Person, unterhaltspflichtiges Kind
nicht getr. P.	= nicht getrennt lebender Partner, Ehemann
EBO	= Elternbeitragsordnung

Hinweis: Wenn das Kindergeld beim Einkommen unberücksichtigt bleibt, dann verringert sich die Einkommensgrenze um den Betrag des Kindergeldes.

Achtung! Werte müssten für 2018 noch aktualisiert werden!

Anlage 2 – Ermittlung des Mindestbeitrages

Das Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz – RBEG)¹ ist eine Grundlage, die für die Berechnung des Mindestbeitrages (häusliche Ersparnis) herangezogen wird. Die regelbedarfsrelevanten Verbraucherausgaben für Kinder von 0 Jahren bis zum sechsten Lebensjahr (Regelbedarfsstufe 6) und für Kinder von 7 Jahren bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Regelbedarfsstufe 5) wurden im Jahr 2013 fortgeschrieben und dienen als Orientierung. In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Umrechnung der verbrauchsabhängigen Ausgaben für das Jahr 2017, bezogen auf die Regelbedarfsstufen 5 und 6.

Abteilung	Basiswert 2013, Kinder von 0 bis 6 Jahre	prozen- tuale Werte zur Spalte 1	Anwendung der prozentualen Werte für den Regelbedarf 2017 zur Spalte 2	Basiswert 2013, Kinder von 7 bis 14 Jahre	prozen- tuale Werte zur Spalte 4	Anwendung der prozentualen Werte für den Regelbedarf 2017, zur Spalte 5
	228,08 €		237,00 €			281,64 €
Spaltennummer	1	2	3	4	5	6
Nahrung, alkoholfreie Getränke	79,95 €	35,05%	83,08 €	113,77 €	40,40%	117,55 €
Bekleidung und Schuhe	36,25 €	15,89%	37,67 €	41,83 €	14,85%	43,22 €
Wohnen, Energie und Wohninstand- haltung	8,48 €	3,72%	8,81 €	15,18 €	5,39%	15,68 €
Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände	12,73 €	5,58%	13,23 €	9,24 €	3,28%	9,55 €
Gesundheit	7,21 €	3,16%	7,49 €	7,07 €	2,51%	7,30 €
Verkehr	25,79 €	11,31%	26,80 €	26,49 €	9,41%	27,37 €
Nachrichten- übermittlung	12,64 €	5,54%	13,13 €	13,60 €	4,83%	14,05 €
Freizeit, Unterhaltung, Kultur	32,89 €	14,42%	34,18 €	40,16 €	14,26%	41,49 €
Bildung	0,68 €	0,30%	0,71 €	0,50 €	0,18%	0,52 €
Beherbergungs- und Gaststättendienst- leistungen	2,16 €	0,95%	2,24 €	4,77 €	1,69%	4,93 €
Andere Waren und Dienstleistungen	9,30 €	4,08%	9,66 €	9,03 €	3,21%	9,33 €

¹ Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3159), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3159) geändert worden ist

Achtung! Werte müssten für 2018 noch aktualisiert werden!

Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung für die Betreuung bis 6 Stunden

Eine häusliche Ersparnis ist bei der Abteilung Nahrung, alkoholfreie Getränke zu verzeichnen. Im Kostenbeitrag der Eltern ist die Versorgung mit enthalten (Frühstück, Obstpause und Getränke), außer Mittag. Mangels weiterer Untersetzung der Aufschlüsselung der verbrauchsabhängigen Kosten in dieser Abteilung wird für die Berechnung der häuslichen Ersparnis die Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV² herangezogen.

Für das Jahr 2017 stehen im Monat 83,08 € für Nahrung und für alkoholfreie Getränke in der Regelbedarfsstufe 6 zur Verfügung. Der Anteil, der sich auf das Frühstück inklusive Getränke bezieht, wird nach der SvEV bemessen. Danach entfallen 21,16 % auf das Frühstück und jeweils 39,42 % für das Mittagessen und das Abendbrot unter Berücksichtigung von 30 Tagen. Für durchschnittlich 21 Betreuungstage im Monat wird eine häusliche Ersparnis für das Frühstück inklusive Getränke in Höhe von **12,31 €** ($83,08 \text{ €} * 21,16 \% / 30 \text{ Tage} * 21 \text{ Betreuungstage}$) errechnet.

Eine weitere häusliche Ersparnis wird in der Abteilung Gesundheit in Höhe von **1,31 €** ($7,49 \text{ €} / 30 \text{ Tage} / 24 \text{ Stunden} * 21 \text{ Betreuungstage} * 6 \text{ Stunden}$) gesehen. Es kann zwar nicht der gesamte monatliche Bedarf an Gesundheitspflege in Ansatz gebracht werden, aber anteilig für den Betreuungsumfang in der Kindertagesbetreuung berechnet werden (vgl. OVG Bremen vom 23.01.2013 – 2A 288/10).

Eine häusliche Ersparnis bei der Abteilung Freizeit, Unterhaltung, Kultur und Bildung ist unter Berücksichtigung der Lebenserfahrung nicht zu verzeichnen. „Lebensnäher erscheint die Annahme, dass lediglich die beschafften Spielwaren in der Zeit des Einrichtungsbesuches ungenutzt in der Wohnung bleiben“ (vgl. OVG Bremen vom 23.01.2013 – 2A 288/10). Auch der Verbrauch von Strom- und Heizkosten kann nach diesem Gerichtsurteil nicht einem einzelnen Kind zugeschrieben werden und somit sind diese Indikatoren nicht bei der häuslichen Ersparnis relevant. Auch in den anderen Abteilungen wird keine häusliche Ersparnis gesehen.

Zusammenfassung:

Für Kinder von 0 Jahren bis zur Einschulung für die Betreuungszeit bis zu 6 Stunden wird eine häusliche Ersparnis von 12,31 € für Frühstück und Getränke und 1,31 € für Gesundheit in Höhe von 13,62 €, gerundet 14 € je Monat veranschlagt.

Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung für die Betreuung über 6 Stunden

Wenn Kinder länger als 6 Stunden in der Kindertagesstätte betreut werden, erhalten sie nach dem Mittagsschlaf Vesper als eine Zwischenmahlzeit und weitere Getränke. Unter Berücksichtigung der Regelbedarfsstufe 6 und der anteiligen Kosten nach § 2 SvEV stehen für das Abendessen 32,75 € ($83,08 \text{ €} * 39,42\%$) für einen ganzen Monat zur Verfügung. Bei der Einnahme einer Zwischenmahlzeit am Nachmittag reduziert sich der Kostenaufwand für das Abendessen. Für Vesper und Getränke werden auf Grund einer beispielhaften Erhebung 23,38 % der Kosten des Abendbrotes angesetzt.

Demnach werden Einsparungen für Vesper und Getränke in Höhe von **5,36 €** ($32,75 \text{ €} * 23,38 \% / 30 \text{ Tage} * 21 \text{ Tage}$).

² Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt vom 21.11.2016 (BGBl I S. 2637)

Achtung! Werte müssten für 2018 noch aktualisiert werden!

Eine weitere häusliche Ersparnis wird in der Abteilung Gesundheit in Höhe von **1,75 €** ($7,49 \text{ €} / 30 \text{ Tage} / 24 \text{ Stunden} * 21 \text{ Betreuungstage} * 8 \text{ Stunden}$) gesehen. Es kann zwar nicht der gesamte monatliche Bedarf an Gesundheitspflege in Ansatz gebracht werden, aber anteilig für den Betreuungsumfang in der Kindertagesbetreuung berechnet werden (vgl. OVG Bremen vom 23.01.2013 – 2A 288/10).

Zusammenfassung:

Für Kinder von 0 Jahren bis zur Einschulung für die Betreuungszeit über 6 Stunden wird eine häusliche Ersparnis von 12,31 € für Frühstück und Getränke, 1,75 € für Gesundheit und 5,36 € für Vesper und Getränke am Nachmittag in Höhe von insgesamt 19,42 €, gerundet 20 € je Monat veranschlagt.

Kinder im Grundschulalter

Für Kinder im Grundschulalter ergibt sich auch eine häusliche Ersparnis bei der Versorgung und bei der Gesundheitspflege. Die Versorgung erstreckt sich auf Getränke und Vesper. Unter Berücksichtigung der Regelbedarfsstufe 5 und der anteiligen Kosten nach § 2 SvEV stehen für das Abendessen 46,34 € ($117,55 \text{ €} * 39,42 \%$) für einen ganzen Monat zur Verfügung. Bei der Einnahme einer Zwischenmahlzeit am Nachmittag reduziert sich der Kostenaufwand für das Abendessen. Für Vesper und Getränke werden auf Grund einer beispielhaften Erhebung 23,38 % der Kosten des Abendbrottes angesetzt.

Demnach werden Einsparungen für Vesper und Getränke in Höhe von **7,58 €** errechnet ($46,34 \text{ €} * 23,38 \% / 30 \text{ Tage} * 21 \text{ Betreuungstage}$).

Eine weitere häusliche Ersparnis wird in der Abteilung Gesundheit in Höhe von **0,85 €** ($7,30 \text{ €} / 30 \text{ Tage} / 24 \text{ Stunden} * 21 \text{ Betreuungstage} * 4 \text{ Stunden}$) gesehen. Es kann zwar nicht der gesamte monatliche Bedarf an Gesundheitspflege in Ansatz gebracht werden, aber anteilig für den Betreuungsumfang in der Kindertagesbetreuung berechnet werden.

Zusammenfassung:

Für Kinder im Grundschulalter wird eine häusliche Ersparnis von 7,58 € für Vesper und Getränke und 0,85 € für Gesundheit in Höhe von insgesamt 8,43 €, gerundet 9 € je Monat veranschlagt.

Anlage 3 – Prüfbogen

Feststellung der Einhaltung der Grundsätze zur Einvernehmensherstellung

Amt/Gemeinde/Stadt:

Träger:

Datum:

Lfd Nr.:	Grundsätze		Einhaltung der Grundsätze		Begründungen bei Abweichung von den Grundsätzen Siehe Anlage
			Ja	Nein	
1.	Die Feststellung des Elternbeitrages erfolgt auf Grundlage der jeweils geltenden Gesetze. Der Elternbeitrag ist sozialverträglich gestaltet.				
2.	Die Festlegung der Mindesteinkommensgrenze wurde eingehalten.				
3.	Es besteht eine Elternbeitragsfreiheit für Kinder ein Jahr vor der Einschulung.				
4.	Die Elternbeiträge sind nach dem Elterneinkommen mit mind. 6 Einkommensstufen gestaffelt.				
	Erhöhung des Elternbeitrages je Staffelstufe liegt unter der Einkommenserhöhung je Staffelstufe.				
5.	Die Elternbeiträge sind nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder gestaffelt.				
	Das einzusetzende Elterneinkommen beträgt nicht mehr als 60 %.				
6.	Staffelung nach der Betreuungszeit - für Kinder bis zum Schuleintritt - für Kinder im Grundschulalter	bis zu 6 h/Tag über 6 h/Tag bis zu 4h/Tag über 4h/Tag			
7.	Die Möglichkeit der Festlegung weiterer Staffelungen, wie z. B. nach dem Alter des Kindes wurde in Anspruch genommen.				
8.	Der Höchstbeitrag übersteigt nicht die Platzkosten abzüglich der institutionellen Förderung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Platzkostenkalkulation gemäß § 1 KitaBKNV liegt vor.				

Wo wird/wurde Satzung bekanntgegeben bzw. veröffentlicht?